

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Würzburg-Schweinfurt (FHWS)			
Ggf. Standort	Würzburg			
Studiengang	International Business with Regional Focus			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 (ab 1. Oktober 2019)			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2003			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Beschränkung; Sollgröße 15 – 25 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Seit WS 2014/15: 13,6 (Studienstart zum Wintersemester)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Seit Sommersemester 2015: 9,0 (Zahlen für WS 2018/19 liegen noch nicht vor)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	22.08.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht zutreffend

### Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (kurz: FHWS) bekennt sich in ihrem Leitbild zur Vision der „Vernetzung“ und möchte diese in den Missionen „Lehre“ und „Weiterbildung“, „Forschung“ und Wissenstransfer“ sowie „Administration“ realisieren. Hierfür hat die FHWS die Differenzierungsstrategie „Internationalisierung“ sowie die Profilierungsstrategien „Digitalisierung“, „Regionalisierung“ und „Qualität“ definiert.

Der vorliegende, englischsprachige Studiengang „International Business with Regional Focus“ (MBA) ist als Weiterbildungsstudiengang in der Mission „Weiterbildung“ angesiedelt und trägt insbesondere zur Differenzierungsstrategie der Internationalisierung bei. Er ist fachlich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zugeordnet – der hinsichtlich Anzahl an Studierenden, Studiengängen und Professoren bedeutendsten Fakultät der FHWS. Organisatorisch ist der Studiengang dem Campus Weiterbildung und Sprache zugeordnet.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Studierende aller Nationalitäten mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen aus ihrem Erststudium, die bereits eine erste Führungsposition in Organisationen des Wirtschaftslebens übernommen haben oder eine solche Führungsposition in näherer Zukunft anstreben. Das Studienprogramm ist darauf spezialisiert, Führungskräfte i.S.v. General Managern mit allgemeinem Management-Wissen und speziellem Wissen zu den Wirtschaftsregionen Asien, Westeuropa, Osteuropa oder Lateinamerika auszubilden.

Das Qualifikationsziel des Studiengangs besteht darin, die Studierenden für Führungspositionen in international tätigen Unternehmen aller Größenklassen oder in vergleichbaren Organisationen zu qualifizieren. Zu diesem Zweck werden bereits vorhandene Führungskompetenzen weiter vertieft. Hierbei wird durchgängig ein Schwerpunkt auf die besonderen Fragestellungen gelegt, die im internationalen Geschäftsumfeld auftreten. Mittels der Wahl einer Studienrichtung beschäftigen sich die Studierenden jeweils tiefgehend mit einem Wirtschaftsraum, für den sie soziale Kompetenzen hinsichtlich Kultur, Verständigung und Geschäftsgebaren erwerben. Die Studierenden werden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Durchführung von anspruchsvollen Projekten in Einzel- wie auch in Gruppenarbeit befähigt und somit auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

Die FHWS bekennt sich als Präsenzhochschule zur Bedeutung der Präsenzlehre und möchte gleichzeitig den Einsatz von Blended Learning ausbauen. Dies gilt entsprechend auch für den vorliegenden Studiengang. Dieser zeichnet sich als praxisorientierter Weiterbildungsstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch eine Mischung aus professoraler Lehre und Lehre durch qualifizierte Praktiker aus.

Die Studiengebühren betragen aktuell (seit WS 2017/2018) 5.500 EUR pro Semester, d.h. insgesamt 16.500 EUR für 3 Semester pro Studierenden.

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium konnte den positiven Eindruck, den es bei der Durchsicht der studiengangsspezifischen Unterlagen gewonnen hatte, im Laufe der Begutachtung und der Gespräche vor Ort weiter festigen.

Nachweislich wurden von der Hochschule große Anstrengungen unternommen, den Studiengang im Akkreditierungszeitraum in Zusammenarbeit mit verschiedenen Beratungsgruppen zielgerichtet weiterzuentwickeln und teilweise umzustrukturieren. Die Zufriedenheit der befragten Studierenden war durchgängig hoch und auch die Statistiken lassen keine auffällig abweichenden Rückschlüsse zu.

An der grundsätzlichen Organisation des Studiums hat sich trotz der strukturellen und inhaltlichen Überarbeitung wenig geändert. Eben hierin können sowohl die Stärken, als auch die Schwächen des Studiengangs gesehen werden. Die ungewöhnliche Organisation eines Vollzeit- und Präsenzstudiums in Wochenend- und Blockveranstaltungen mit stark internationaler Ausrichtung und der Unterrichts- und Kommunikationssprache Englisch scheint eine sehr spezielle Gruppe von Studieninteressierten anzusprechen. Hierbei handelt es sich überwiegend um

- a) internationale Studierende, die im Regelfall während des Studiums keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen, sowie
- b) nationale Studierende, von denen einige sehr engagierte Studierende während des Studiums in Teilzeit weiter beschäftigt sind.

Beiden Studierendengruppen ist gemeinsam, dass sie sich über ihre Berufsqualifikation hinaus im Bereich Business Administration und Management weiterqualifizieren möchten.

Die Stärke der „geblockten“ Unterrichtsform liegt darin, dass auch Studierende mit außerhochschulischen Verpflichtungen (wie Beruf oder Familie) sowie Pendlern das Studium ermöglicht wird, die Schwäche dieser Struktur liegt in einer relativen Isolation dieser Studierendengruppe vom übrigen Hochschulleben. Der Unterricht findet in einem historischen Gebäude statt, das ausschließlich vom Campus Weiterbildung und Sprache genutzt wird, sodass die Studierenden auch aufgrund der Nutzung an Abenden und Wochenenden wenig bis keinen Kontakt zu den „gewöhnlichen“ Studierenden wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge haben.

Laut Angabe der Hochschule soll das Angebot als Ergänzung und Spezialisierung zu den übrigen Studienangeboten der FHWS stehen. Eine Berufserfahrung wird zwar vorausgesetzt, eine berufliche Tätigkeit der Studierenden hingegen ausdrücklich nicht. Studierende, die sich dieser Doppelbelastung annehmen, entscheiden sich ganz bewusst dafür.

Die in der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen wurden ausnahmslos und zur vollen Zufriedenheit des Gutachtergremiums umgesetzt.

Aufgrund der erneuten Begehung wurden von der Gutachtergruppe die folgenden Empfehlungen formuliert:

- Im Modulhandbuch sollte, nachdem der erste Jahrgang nach neuem Curriculum sein Studium absolviert hat, wie vorgesehen der tatsächliche Modulverantwortliche für jedes Modul angegeben werden.
- Hinsichtlich des regionalen Fokus „Westeuropa“ sollte der Plan verfolgt werden, den Studierenden kulturelle Erfahrungen auch über Deutschland hinaus möglich zu machen.
- Die Termine für die Modulprüfungen sollten möglichst früh im Semester bekannt gegeben werden.

Diese werde in den entsprechenden Kapiteln des Berichts begründet.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum .....	13
2.2.2 Mobilität.....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	19
2.2.5 Prüfungssystem.....	21
2.2.6 Studierbarkeit .....	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	27
III Begutachtungsverfahren .....	29
1 Allgemeine Hinweise.....	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergruppe .....	29
IV Datenblatt .....	30
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	30
2 Daten zur Akkreditierung .....	30
Glossar .....	31
Anhang .....	32

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „International Business with Regional Focus“ (MBA) umfasst laut § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte, die in einer Regelstudienzeit von drei Semestern erworben werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang „International Business with Regional Focus“ (MBA) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang ist als anwendungsorientiert eingestuft.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „International Business with Regional Focus“ (MBA) werden die Zulassungsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt: „Zur Aufnahme des Studiums (...) ist nur berechtigt, wer durch eine einschlägige Qualifikation auf wissenschaftlicher und praxisorientierter Grundlage über gute Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die sie bzw. ihn in die Lage versetzen, eine Führungsfunktion zu übernehmen sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Ein qualifizierter Hochschulabschluss nach Maßgabe von Absatz 2, in dem ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 210 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser der Fachrichtungen Natur- und technische Wissenschaften, Gesundheits- und Agrarwissenschaften oder Sozial- und Geisteswissenschaften einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss festgelegt wird (Alternativ kann der Nachweis der Qualifikation gemäß Satz 1 auch durch eine relative Note, die einen Abschluss unter den besten 65 % der Absolventinnen und Absolventen belegt, erfolgen).

b) Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Weiterbildungsmasterstudiengangs International Business with Regional Focus dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung (...). Die Studien- und Prüfungsordnung regelt auch, in welcher Form die Berufserfahrung erworben worden sein muss und wie dies nachzuweisen ist.

§ 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung regelt weiter, dass sich „weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums, insbesondere zu erforderlichen Sprachkenntnissen, sowie zur Immatrikulation (...) aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung FHWS) in der jeweils gültigen Fassung“ ergeben. Gemäß Anlage 1 der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt werden im Studiengang Englischkenntnisse auf dem Level B2 vorausgesetzt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang „International Business with Regional Focus“ (MBA) ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Business Administration“ (MBA). Der im Titel angegebene Verweis auf einen Bezug zu bestimmten

Regionen wird ab 1. Oktober 2019 in die ursprüngliche Studiengangsbezeichnung „International Business“ aufgenommen.

Das Diploma Supplement liegt in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung von 2018 vor.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist durch die Gliederung in Studieneinheiten (Module) vollständig modularisiert. Diese sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten und Prüfungsmodalitäten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand sowie zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen und zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten: es werden in der überwiegenden Zahl der Module keine Vorkenntnisse vorausgesetzt. Das Diploma Supplement weist gemäß § 46 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung die relative ECTS-Note aus.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „International Business with Regional Focus“ (MBA) werden pro Modul 5 ECTS-Punkte vergeben; für die Module „Business Simulation“ und „Language Competence“ werden abweichend 10

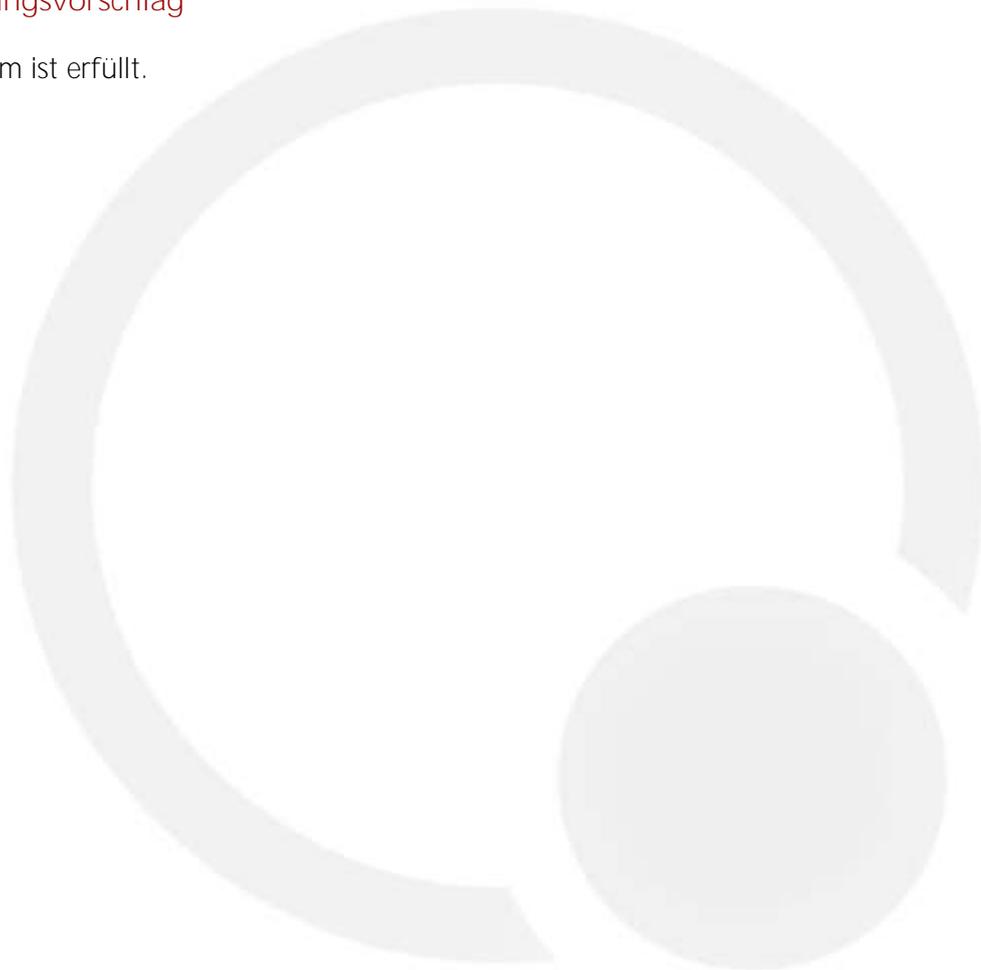
ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten.

Es werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung werden pro ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden veranschlagt.

Der Masterstudiengang wird unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mit 300 ECTS-Punkten abgeschlossen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Seit der letzten Akkreditierung wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, den Studiengang im Sinne seiner Verwendbarkeit und Attraktivität weiterzuentwickeln.

Im Zuge der Vor-Ort Begehung wurde die kürzlich unternommene Umstrukturierung des Studiengangs gründlich begutachtet und besprochen. Angefangen bei dem Zusatz „with Regional Focus“ im Studiengangstitel, über die konzeptionelle Umorientierung vom berufsbegleitenden Studiengang hin zum Weiterbildungsstudiengang in Vollzeit und die damit geänderte Ausrichtung der Zielgruppe, bis hin zu curricularen Anpassungen in der Gewichtung von interkulturellen Elementen und auch der Masterarbeit. Nach anfänglichen Unklarheiten konnte die Gutachtergruppe im Laufe der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen wie auch mit den Studierenden gänzlich überzeugt werden, dass das neue Konzept sinnvoll, gut durchdacht und durchaus geeignet ist, die formulierten Qualifikationsziele unter Einhaltung der Regelstudienzeit sicher zu erreichen.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind aus dem Modulhandbuch ersichtlich, während die Qualifikationsziele des Studiengangs als Ganzes in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt sind. Demnach bestehe das Ziel des Studiengangs darin, die Studierenden für Führungspositionen in international tätigen Unternehmen aller Größenklassen oder in vergleichbaren Organisationen zu qualifizieren. Bereits durch das Erststudium und die nachfolgende Berufserfahrung erworbene Führungskompetenzen sollen vertieft werden, um die Karrierechancen der Absolventen zu verbessern und/oder die Grundlage für eine berufliche Neuorientierung zu legen. Durch Vermittlung aller funktionaler Managementbereiche erfolgt eine Wissensverbreiterung; durch den Erwerb vertiefter, anwendungsbezogener Kenntnisse aus allen relevanten Management-Disziplinen werden fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen aufgebaut. Der Schwerpunkt liegt auf besonderen Fragestellungen im internationalen Geschäftsumfeld. Mittels Studienrichtung beschäftigen sich die Studierenden intensiv mit dem jeweiligen Wirtschaftsraum, für den sie soziale Kompetenzen hinsichtlich Kultur, Verständigung und Geschäftsgebaren erwerben. Die Studierenden werden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Durchführung von anspruchsvollen Projekten in Einzel- wie auch in Gruppenarbeit befähigt und somit auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

Laut Hochschule basiert die Konzeption dieses MBA auf der Grundannahme, dass ein Großteil der Unternehmen in verschiedener Weise und Intensität in die globale Wirtschaft eingebunden ist. Die auch von den Studierenden positiv bewertete Praxisrelevanz werde – so die Hochschule – durch die eigene Berufserfahrung der professoralen Dozenten und der Lehrbeauftragten aus der Wirtschaftspraxis sichergestellt.

Zudem weist die Hochschule explizit darauf hin, dass im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs als wesentliches neues Studiengangziel formuliert wurde, die Studierenden in die Lage zu versetzen, zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse beizutragen.

Nach Abschluss des Studiengangs sollen die Studierenden vornehmlich für betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung, Stabsfunktionen wie z.B. interne Unternehmensberatung, Linien-Management im Unternehmen und vergleichbaren Organisationen oder auch für die Selbstständigkeit qualifiziert sein.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Studieninhalte geeignet sind, die vorgegebenen Kompetenzziele zu erreichen. Diese werden gleichzeitig als sinnvoll und geeignet eingeschätzt. Der Studiengang erfüllt somit die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (gemäß Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Auf die definierten beruflichen Einsatzmöglichkeiten werden die Studierenden adäquat vorbereitet.

Positiv bewertet die Gutachtergruppe auch die Entscheidung der Hochschule, der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ein stärkeres Gewicht zu geben sowie das durchgängige Angebot der Veranstaltungen in englischer Sprache.

In den Gesprächen vor Ort wurde jedoch klargestellt, dass die Hochschule mit dem gewählten Titelzusatz „with Regional Focus“ nicht das Ziel verfolgen will, Spezialisten für das jeweilige Land auszubilden. Dies würde den Rahmen des dreisemestrigen Studiengangs sprengen. Eher gehe es bei der länderspezifischen Ausrichtung darum, ein gewisses Kulturverständnis zu vermitteln. Die Gutachtergruppe regt daher an, in seiner Außendarstellung noch klarer zu kommunizieren, dass diese Bezeichnung als Schwerpunkt zu verstehen ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Lehrangebot zeichnet sich über die drei Semester hinweg durch klare inhaltliche Schwerpunktsetzungen mit entsprechender Zuordnung der insgesamt 13 Module aus. Der regionale Focus wird vom ersten Semester an gewählt. Obwohl die Studierenden selbst zu großen Anteilen aus den zur Auswahl stehenden Fokusregionen stammen, wurde noch nie die eigene Herkunftsregion als Fokusregion gewählt

Im ersten Semester liegen die Schwerpunkte in der Angleichung der Wissensbasis der i.d.R. heterogenen Studierendengruppe („Business Simulation“, 10 ECTS-Punkte), im Erwerb bzw. in der Vertiefung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen als Grundlage für den Wissenserwerb über die gewählte Fokusregion („Language Competence [Focus Region]“, 10 ECTS-Punkte und „Intercultural Management“, 5 ECTS-Punkte) sowie im Erwerb methodischer Kompetenzen zum Projektmanagement im Allgemeinen („Project Management“, 5 ECTS-Punkte) und zu Forschungsprojekten im Besonderen als Grundlage für Projektarbeiten und die im dritten Semester zu erarbeitende Master-Thesis.

Im zweiten Semester liegen die Schwerpunkte im fachlichen Wissenserwerb („Managing international Business“, 5 ECTS-Punkte; „Strategic Competences“, 5 ECTS-Punkte; „International Financial Management“, 5 ECTS-Punkte; „International Leadership“, 5 ECTS-Punkte; „Managing International Markets“, 5 ECTS-Punkte) sowie Wissenserwerb über die gewählte Fokusregion („Doing Business in and with [Focus Region]“, 5 ECTS-Punkte). Bei den Studienrichtungen Asien, Osteuropa und Lateinamerika absolvieren die Studierenden einen vierwöchigen Auslandsaufenthalt an der jeweiligen Partnerhochschule (Studienrichtung Asien: Shih Chien University, Taipeh und Kaohsiung; Studienrichtung Osteuropa: Plekhanov Russian University of Economics, Moskau; Studienrichtung Lateinamerika: Universidad Externado de Colombia, Bogotá).

Im dritten Semester wird der fachliche Wissenserwerb fortgeführt („International Regulatory Frameworks“, 5 ECTS-Punkte; „Managing Decision Making“, 5 ECTS-Punkte) und die Master-Thesis im Umfang von 20 ECTS-Punkten verfasst.

Passend zur Zielsetzung einer interaktiven Präsenzlehre bei einer überschaubaren Gruppengröße ist die standardmäßige Lehrveranstaltungsart überwiegend der seminaristische Unterricht.

Darüber hinaus werden auch Vorlesungen mit zugehöriger Übung, Projektarbeiten und Exkursionen durchgeführt.

Trotz des Primats der Präsenzlehre wird gleichzeitig die Ausweitung digitaler Lehrformate angestrebt. Aktuell fallen hierunter das PC-basierte Business Game, die Blended Learning-Lehrveranstaltung „Business Ethics“ sowie PC-basierte Übungen in der Lehrveranstaltung „Management Information Systems“.

Die Studierenden haben während des gesamten Studiums Einflussmöglichkeiten auf die Lehr- und Lernprozesse. Hierzu zählen die Wahl einer Studienrichtung aus den aktuell vier angebotenen Fokusregionen, die mit dem jeweiligen Dozenten bzw. Betreuer der Masterarbeit abgestimmte, eigenständige Themenwahl bei Projektarbeiten und Masterarbeit und die Einbringung der berufspraktischen Erfahrungen in allen Lehrveranstaltungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Modulkonzept ist nach Inhalten und Aufbau geeignet, die Ziele des Studiengangs zu erfüllen. Auch die Lehrformen zeigen die breite Varianz, die man von einem solchen Studiengang erwarten würde.

Das Curriculum spiegelt den definierten inhaltlichen Anspruch des Studiengangs nachvollziehbar und überzeugend wider. Dabei wird insbesondere der neuen Studiengangsbezeichnung „International Business with Regional Focus“ mit der für die Studierenden möglichen Wahl einer Fokusregion – im Sinne einer Studienrichtung – Rechnung getragen. Der Abschlussgrad MBA ist durch die stark praxisorientierte Ausrichtung der Lehre durchaus angemessen.

Die Zuweisung der ECTS-Punkte für die einzelnen Module erscheint – insbesondere auch für das im Rahmen der Fokussierung an den Partnerhochschulen zu absolvierende Praxismodul (Modul 5) – als angemessen und nachvollziehbar.

Die Modulbeschreibungen stellen eine aussagekräftige Basisinformation für die Studierenden dar. Dabei erscheint allerdings die Übertragung der Modulverantwortung für sämtliche Module des Studiengangs auf eine einzige Person nicht sinnhaft, dies sowohl vor dem Hintergrund der für die Modulverantwortung voraussetzenden spezifischen Fachkompetenz als auch hinsichtlich des wohl kaum zu leistenden quantitativen Umfangs der mit dieser Funktion regelmäßig verbundenen Koordinierungsaufgaben. Für eine Übergangszeit mag dies zum Start des modifizierten Konzeptes akzeptabel sein. Nach dem Anlaufen des neu ausgerichteten Studiengangs sollten die Modulverantwortungen aber unbedingt wie von der Studiengangsleitung geplant den einzelnen Fachvertretern nach deren Fachkompetenz differenziert zugeordnet werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Im Modulhandbuch sollte, nachdem der erste Jahrgang nach neuem Curriculum sein Studium absolviert hat, wie vorgesehen der tatsächliche Modulverantwortliche für jedes Modul angegeben werden.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

In den Zugangsvoraussetzungen des MBA „International Business with Regional Focus“ ist gemäß § 3 SPO geregelt, dass ein Bachelor-Abschluss „einer deutschen Hochschule oder ein[en] gleichwertige[r] Abschluss“ im Umfang von 210 ECTS-Punkten vorgelegt werden muss. Unabhängig von Hochschultyp und Land gelten somit für alle Studierenden diesbezügliche gleiche Voraussetzungen. Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 4 SPO die Zulassung von Studierenden, die lediglich einen Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorweisen können, unter folgenden Bedingungen möglich:

- Nachweis außerhochschulisch erworbener Kompetenzen: Der Studierende kann über die geforderte qualifizierte Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluss im Umfang von einem Jahr

hinaus, mindestens ein weiteres Jahr Berufserfahrung vorweisen, welches ihm im Umfang von 30 ECTS-Punkten angerechnet wird.

- Nachqualifikation: Der Studierende legt bis zum Ende des 1. Semesters fachlich einschlägige Leistungen aus dem grundständigen Studienangebot der FHWS oder vergleichbare Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab.

Als weiterbildender Masterstudiengang wird zudem mindestens ein Jahr Berufserfahrung von allen Studienbewerbern und -bewerberinnen vorausgesetzt.

In das Curriculum des MBA International Business ist bereits ein verpflichtendes Mobilitätsfenster für diejenigen Studierenden integriert, die die Studienrichtungen Asien, Osteuropa oder Lateinamerika gewählt haben. Das Mobilitätsfenster besteht in einem ca. vierwöchigen Auslandsaufenthalt an einer Partnerhochschule in Taiwan, Russland bzw. Kolumbien, dort wird jeweils das Modul 5 „Doing Business in and with Focus Region“ absolviert. Diejenigen, die die Studienrichtung Westeuropa gewählt haben, verbleiben für dieses Modul an der FHWS.

Zeitlich ist der Auslandsaufenthalt für alle Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters (März/April) verortet. Grundsätzlich wird die Studierendenmobilität während des Studiums durch stets einsemestrige Module gewährleistet. Aufgrund der kurzen Studiendauer und des bereits integrierten Auslandsaufenthalts ist ein Semester an einer anderen (ausländischen oder inländischen) Hochschule prinzipiell möglich, jedoch nicht wahrscheinlich und bislang auch noch nicht vorgekommen. Sollte dieser Fall eintreten, gelten für den MBA „International Business with Regional Focus“ die allgemeinen Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention, ebenso für außerhochschulisch erbrachte Leistungen gemäß § 43 der APO der FHWS. Dieser sieht vor, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzurechnen sind, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt die entsprechende Prüfung auf kompetenzbezogenen Unterschiede bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Der oder die Auslandsbeauftragte der Fakultät berät im Vorfeld die Prüfungskommission und die Studierenden bezüglich des Fächerkatalogs, bereitet ein Learning-Agreement vor und reicht dieses bei der Prüfungskommission ein, über das durch die Prüfungskommission entschieden wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Studiengangsverantwortlichen ist ein Semester an einer anderen Hochschule nicht sinnvoll, da das erste Semester zur Orientierung und zum Erwerb von Grundlagen dient, im zweiten

Semester ist bereits ein Mobilitätsfenster vorgesehen ist und im dritten Semester die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist.

An dieser Stelle könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe mehr Flexibilität erwogen werden für Studierende, die über das Mobilitätsfenster von vier Wochen im zweiten Semester hinaus Auslandserfahrungen sammeln möchten. Sowohl ein Austausch als auch die Realisierung der Masterarbeit – zumindest in Zusammenarbeit mit der ausländischen Partnerhochschule – erscheint möglich und im Einzelfall, je nach Interessen des oder der Studierenden, sinnvoll und wird vereinzelt bereits umgesetzt.

Positiv hervorzuheben ist das integrierte Mobilitätsfenster in Modul 5. Für Studierende, die den Focus Westeuropa wählen, ist hingegen keine Mobilität vorgesehen. Diese Studierenden verbleiben für das Modul 5 an der FHWS, während die übrigen Studierenden den vierwöchigen Auslandsaufenthalt in ihrer gewählten Schwerpunktregion absolvieren. Anstatt kleinerer Unternehmensexkursionen von Würzburg aus ist für den nächsten Jahrgang eine mehrtägige Exkursion nach Norddeutschland geplant. Exkursionen in ein anderes westeuropäisches Land stellt laut Aussage der Hochschule eine Möglichkeit dar, über die mittelfristig entschieden werden soll.

Grundsätzlich sind die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen theoretisch den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Hinsichtlich des regionalen Fokus „Westeuropa“ sollte der Plan verfolgt werden, den Studierenden kulturelle Erfahrungen auch über Deutschland hinaus möglich zu machen.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Lehrpersonal des MBA International Business setzt sich im Wesentlichen aus drei Gruppen zusammen: hauptamtliche Professoren der FHWS (10 Professoren, 16 SWS), Lehrbeauftragten aus der Wirtschaftspraxis (16 Lehrbeauftragte, 30 SWS) und Professoren der ausländischen Partnerhochschulen (6 Lehrende SCU, Taiwan, sowie weitere in Kolumbien und Moskau).

Die Dozenten sind für jede Lehrveranstaltung im Modulhandbuch des Studiengangs ersichtlich. Da der MBA International Business nur einzügig angeboten wird, ist jede Lehrveranstaltung eindeutig einem

oder gemeinsam mehreren Dozenten zugeordnet. Der Anteil der hauptamtlichen Lehrenden (gleichbedeutend mit dem Anteil professoraler Lehre) liegt bei ca. einem Drittel (35%). 37,5% der externen Lehrbeauftragten sind zudem promoviert.

In Bezug auf die hauptamtlichen Professoren der FHWS ist zunächst darauf hinzuweisen, dass erbrachte Lehre in Weiterbildungsstudiengängen im Freistaat Bayern grundsätzlich im Nebenamt ausgeübt wird, d.h. die Lehre wird bei der Erfüllung des Lehrdeputats nicht berücksichtigt, sondern gesondert aus Drittmitteln (Studiengebühren) vergütet. Entsprechend ist es den hauptamtlichen Professoren freigestellt, inwieweit sie sich an Weiterbildungsstudiengängen beteiligen möchten. Den entsprechenden Fachkollegen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der FHWS wird im Falle neuer Lehrveranstaltungen im MBA International Business i.d.R. ein Vorgriffsrecht eingeräumt. Die Regelungen zu den Berufungsverfahren finden sich in den §§ 50-54 der Grundordnung (GO) der FHWS. Die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind in Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) festgelegt.

Die Auswahl der Lehrbeauftragten aus der Wirtschaftspraxis erfolgt nach den Kriterien fachliche Expertise für die jeweils übernommene Lehrveranstaltung, einschlägige, mindestens dreijährige Berufspraxis (Art. 31 BayHSchPG; In begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrauftrag auch bei nicht erfüllter Praxiszeit von drei Jahren erteilt werden), englische Sprachkenntnisse, pädagogische Eignung (Art. 31 BayHSchPG i.V.m. Art. 7 BayHSchPG), die z.B. durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung belegt werden kann und schließlich ein Hochschulabschluss mindestens auf Diplom- bzw. Masterniveau (Art. 62 BayHSchG).

Der Vorschlag für einen Lehrbeauftragten erfolgt durch den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem Studiengangleiter an den Dekan. Nach Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch den Hochschulservice Personal (HSPE) der FHWS erfolgt die Bestellung zum Lehrbeauftragten durch den Präsidenten der FHWS. Die Lehrveranstaltungen des Didaktikzentrum Bayern (DIZ) wie auch das Schulungsangebot der FHWS stehen den Lehrbeauftragten offen, die Lehrbeauftragten werden auf diese Möglichkeit hingewiesen. Erwähnenswert ist weiterhin, dass zwei Absolventen des MBA International Business inzwischen als Lehrbeauftragte im Studiengang tätig sind.

Die Einstellungskriterien und Personalentwicklungsmaßnahmen der ausländischen Partnerhochschulen richten sich nach den jeweils gültigen Regelungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung im Studiengang ist grundsätzlich ausreichend für den ordentlichen Lehrbetrieb im vorliegenden Studiengang. Sowohl die Auswahl der Lehrenden als auch die Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden erfolgen angemessen bzw. in angemessenem Umfang. Der Anteil der

externen Lehrbeauftragten ist jedoch mit 16 Lehrbeauftragten im Verhältnis zu 10 hauptamtlichen Professoren sehr hoch. Die Qualifikation der Lehrenden an den Partnerhochschulen sowie deren Weiterbildungsmöglichkeit ist nicht durchweg ersichtlich. Hier ist positiv anzumerken, dass die Qualität der entsprechenden Lehrveranstaltungen unter anderem durch den persönlichen Kontakt und regelmäßige Gespräche und Besuche möglichst intensiv geprüft wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Lehrveranstaltungen des MBA International Business finden vorwiegend in den Räumlichkeiten des Campus Weiterbildung und Sprache (CWS) der FHWS in Würzburg statt. Das Gebäude ist fußläufig in vom Hauptgebäude der FHWS in Würzburg wie auch vom Hauptgebäude der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu erreichen. Die sogenannte Villa beinhaltet drei Hörsäle mit je 16-26 Sitzplätzen, zwei Gruppenübungsräume, eine Küche, einen Pausen- und Aufenthaltsraum sowie fünf Organisationsbüros für Mitarbeiter des CWS. Darunter befindet sich das Büro der Verwaltungsangestellten, die den MBA „International Business with Regional Focus“ organisatorisch betreut, so dass die Studierenden rund um die Veranstaltungen direkten Zugang zu persönlicher Betreuung haben. Die Hörsäle des Gebäudes sind zeitgemäß ausgestattet, zudem stehen im Gebäude Informationsbildschirme, ein Kopiergerät und WLAN zur Verfügung.

Die Studierenden des MBA International Business können die vielfältigen Ressourcen der FHWS nutzen. Dazu gehören ein PC-Pool mit Internetzugang, der gängigen Bürosoftware und der üblichen wissenschaftlichen Software (z.B. Statistikprogramme) sowie die Hochschulbibliothek der FHWS (mit Monographien, Lexika, Zeitschriften etc.) einschließlich verschiedener Schulungsangebote. Darüber hinaus haben die Studierenden über VPN rund um die Uhr Zugang zum reichhaltigen Angebot an elektronischen Datenbanken, Ebooks und Online-Zeitschriften. Es wird darauf geachtet, dass die empfohlene Lektüre der Lehrveranstaltungen des MBA International Business in Präsenz und/oder digital verfügbar ist. Zudem können die Studierenden das (englischsprachige) Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern oder auch das Angebot an Sprachkursen des CWS nutzen.

Neben der allgemeinen Studienberatung der FHWS und der durch die Studiengangleitung geleisteten Studienfachberatung bestehen weitere Beratungsmöglichkeiten, z.B. durch die Frauenbeauftragte oder

den Beauftragten für Studierende mit Behinderung der FHWS. Weitere Beratungsmöglichkeiten bietet das Studentenwerk Würzburg an.

Der Career Service der FHWS unterstützt bei Bewerbungen für Praktika und Berufseinstieg. Im Falle angestrebter Selbständigkeit steht den Studierenden die Gründungsberatung der FHWS und deren Netzwerkpartner zur Verfügung.

Der MBA International Business wird als Weiterbildungsstudiengang aus den Studiengebühren der Studierenden finanziert. Die Studiengebühren betragen aktuell (seit WS 2017/2018) 5.500 EUR pro Semester, d.h. insgesamt 16.500 EUR für alle drei Semester pro Studierendem. Die Studiengebühren sind ausweislich der durchgeführten Marktanalyse für MBA-Programme in Deutschland marktgängig.

Die Studiengangsleitung wird im Nebenamt ausgeführt, d.h. es wird keine Reduktion des Lehr-deputats gewährt, sondern eine separate Vergütung aus den Studiengebühren. Für die Betreuung des Studiengangs ist ein Umfang von vier Stunden pro Woche angesetzt.

Zur Studiengangorganisation und organisatorischen Betreuung von Studierenden und Dozenten steht eine Verwaltungsmitarbeiterin des CWS im Umfang von 80% einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Des Weiteren stehe für den MBA „International Business with Regional Focus“ wissenschaftliche Hilfskräfte im Umfang von ca. vier bis acht Stunden pro Woche für Unterstützungstätigkeiten zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der MBA International Business Studiengang ist quantitativ, qualitativ, sachlich und räumlich so ausgestattet, dass seine sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.

Für den Lehrbetrieb des Studiengangs stehen in der Villa des CWS gut ausgestattete Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Studierende und Lehrende können zudem auf eine moderne und zeitgemäße EDV-Ausstattung zurückgreifen. Dies gilt sowohl für die Vorlesungsräume als auch für die Selbstlernbereiche. Der Umfang und die inhaltliche Ausstattung der offline und online Bibliotheken sind sehr gut.

Die finanziellen Ressourcen für MBA International Business Studiengang sind bei der Gruppenstärke ab 12 Studierenden ausreichend, da durch die Studiengebühren die Kostendeckung besteht. Da bis auf das letzte Jahr eine größere Anzahl der Studierenden das Studium absolvierte, sind Finanzrücklagen gebildet worden, um den Studiengang mittelfristig als abgesichert einzustufen.

Die personellen Ressourcen zur Realisierung der Studiengänge sowohl im administrativen und technischen Bereich sowie für den Lehrbetrieb sind zum Zeitpunkt der Begutachtung gegeben. Die nebenberuflichen externen Lehrbeauftragten werden sorgfältig ausgewählt. Es werden hohe fachliche Anforderungen gestellt. Die Vorgehensweise ist im Qualitätsmanagement festgehalten.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele durch die Studierenden erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte.

Als Prüfungsarten stehen grundsätzlich die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung, die Projektarbeit sowie die in § 27 Abs. 1 APO der FHWS zugelassenen weiteren Prüfungsarten (Referat, Präsentation, Dokumentation, Kolloquium, Hausarbeit, Portfolio) zur Verfügung. Die jeweils für das Modul zugelassene(n) Prüfungsart(en) ist aus den Anlagen der SPO des Studiengangs ersichtlich. Im Falle mehrerer für ein Modul zugelassener Prüfungsarten erfolgt die Festlegung und Kommunikation der Prüfungsart zu Semesterbeginn. Die Prüfungstermine finden i.d.R. in einem ca. dreiwöchigen Prüfungszeitraum im direkten Anschluss an den Vorlesungszeitraum statt und werden den Studierenden während des Semesters bekannt gegeben.

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen erfolgt über das Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist. Das Verfahren wird im Einzelnen vom Studenten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (§ 15 Abs. 1 der SPO).

Jede Prüfung wird (bei Bedarf) jedes Semester angeboten. Da jedes Modul ein Vielfaches von 5 ECTS aufweist, finden pro Semester maximal 6 Prüfungen statt. Die Prüfungsterminplanung wird ebenfalls vom Studiengangbüro durchgeführt, so dass jegliche Überschneidung von Prüfungen ausgeschlossen ist.

Gem. § 36 der APO der FHWS kann eine nicht bestandene Modulprüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Dabei ist die erste Wiederholung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ursprünglichen Prüfungsleistung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung

muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem für den MBA „International Business with Regional Focus“ ist in der Prüfungsordnung eindeutig dargestellt und ermöglicht die Realisierung der definierten Ziele des Studiengangs.

Der MBA International Business Studiengang beinhaltet verschiedene im Modulhandbuch dokumentierte Prüfungsformen, die wissens- und kompetenzorientiert gestaltet und zur Überprüfung der Qualifikationsziele geeignet sind, wie z.B. Abarbeitung von Fallbeispielen, Vorträge, Hausarbeiten oder Klausuren. Eine Überprüfung und Weiterentwicklung von den zum Einsatz kommenden Prüfungsformen findet durch regelmäßige Evaluierung der Dozenten und der Prüfungsergebnisse, sowie durch das Feedback der Studierenden als Teil des Qualitätsmanagementprozesses statt.

Das Prüfungssystem kann hinsichtlich der Prüfungsdichte als adäquat angesehen werden. Dabei werden die Termine für die Klausuren einen Monat vor dem Semesterende bekanntgegeben, was für die Studierenden mit zusätzlichen Verpflichtungen terminliche Schwierigkeiten verursachen kann.

Die Organisation und Durchführung der Master-Thesis im Umfang von 20 ECTS-Punkten scheint reibungslos und ohne Auffälligkeiten zu verlaufen. Eingesehene Stichproben bestätigen eine angemessene Qualität. Laut Aussage des Studiengangsverantwortlichen wie auch aufgrund der Statistik sind keine signifikanten Überziehungen der vorgesehenen Bearbeitungszeiträume ersichtlich.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Termine für die Modulprüfungen sollten möglichst früh im Semester bekannt gegeben werden.

#### 2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Jede Lehrveranstaltung wird in dem im Studienverlaufsplan angegebenen Semester, d.h. einmal pro Studienjahr, angeboten. Die Terminplanung der Lehrveranstaltungen wird vom Studiengangbüro in Abstimmung mit den Dozenten und unter Beachtung des Vorlesungszeitraums der FHWS durchgeführt.

Eine Überschneidung der Lehrveranstaltungen eines Studiensemesters kann somit ausgeschlossen werden.

Eine modulbezogene Einschätzung des Workload ist unter Differenzierung von Präsenzstudium und Selbststudium aus dem Modulhandbuch ersichtlich. Durch die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen werden Workload und Schwierigkeitsgrad des Studiums kontinuierlich überprüft.

Eine signifikante Überzahl der 2018 befragten Absolventen und Absolventinnen hat dabei angegeben, Workload und Schwierigkeitsgrad für genau richtig zu halten (die beiden Extremkategorien wurden von keinem und keiner Befragten gewählt).

Zudem haben sieben von zehn Befragten ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den Gesprächen vor Ort wurde im Gesamten eine positive Bilanz bezüglich zu erbringender Leistungsnachweise und deren Bepunktung gezogen. Die Studierenden äußerten den Wunsch nach einer höheren Gewichtung der Case Studies und der Präsentationen. Ebenso wurde der Bedarf nach mehr ECTS-gewichteten Präsentationen für einen tiefergehenden Wissenserwerb aus der Praxis der Lehrverantwortlichen aus dem studentischen Austausch mit dem Gutachterteam geäußert. Die Anforderungen an die Module entsprechen den Erwartungen der Studierenden in voller Gänze.

Den Studierenden nach erfolgt die Bekanntgabe der Terminierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Beginn des jeweiligen Semesters, was die alltägliche Terminplanung bei Studierenden mit zusätzlichen Verpflichtungen erschweren kann.

Sowohl aus dem Selbstbericht als auch aus den Gesprächen mit den Studierenden hat sich kein Mangel bezüglich des Modulaufbaus ergeben. Die Module sind einsemestrig gegliedert und umfassen auch in der Umsetzung nicht weniger als 5 ECTS pro Modul.

Als einziger Kritikpunkt wurde von den Studierenden die Kommunikation durch die FHWS geäußert. Aufgrund der räumlich und zeitlich relativ isoliert durchgeführten Lehre verpassen die Studierenden hin und wieder Sonderveranstaltungen (wie Jobmessen, Hochschulsport, Vorträge etc.). Obwohl die internationalen Studierenden größtenteils im Schwerpunkt Westeuropa intensiv Deutsch lernen, beeinträchtigt die Sprachbarriere eine angemessene Filterung der zahlreichen allgemein-informativen, deutschsprachigen E-Mails, wodurch auch studiengangsrelevante Informationen nicht immer als solche erkannt werden. Eine in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung angeregte gezielte englischsprachige Kommunikation wird laut Aussagen des Lehrpersonals bereits ausnahmslos durchgesetzt. Das hier verwendete Kommunikationsmedium ist ein jeweils jahrgangsspezifischer Kurs im Elearning-Portal der Hochschule, bei dem die Studierenden automatisch die für den Studiengang relevanten Nachrichten erhalten.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Als weiterbildender Studiengang richtet sich der Studiengang ausschließlich an Studierende mit mindestens einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung, die darüber hinaus Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Bereits in der Studiengangbezeichnung „International Business with Regional Focus“ wird der gleich doppelte Profilanpruch des Studiengangs deutlich gemacht: Einerseits die grundsätzliche Ausrichtung auf „International Business“ und gleichzeitig die noch spezifischere Fokussierung auf insgesamt vier internationale Wirtschaftsregionen.

Die organisatorische Umsetzung des Studiengangs erfolgt fast ausschließlich in Form von Blockveranstaltungen an Freitagen und Samstagen. Dies entspricht offenbar durchaus den Wünschen der Zielgruppe, von denen einige Studierende (insbesondere Studierende mit dem Fokus „Westeuropa“) parallel zum Studium als Werkstudent tätig sind, sowie einige weitere die bisherige berufliche Tätigkeit in Teilzeit fortführten und so den durch das Studium angestrebten praktischen Erfahrungsaufbau stärken.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilanpruch wird auf zwei Ebenen umgesetzt:

Erstens finden sämtliche Lehrveranstaltungen des MBA „International Business with Regional Focus“ (sowohl in Würzburg als auch bei den Partnerhochschulen) ausschließlich in englischer Sprache statt, ebenso erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen MBA Office und den Studierenden gänzlich auf Englisch.

Zweitens eröffnen die regionenspezifischen Module – sowohl die Sprachmodule (Modul 2: ‚Language Competence‘) als auch die managementorientierten Module (Modul 5: ‚Doing Business in and with Focus Region‘) – den Studierenden einen vertieften Einblick in Sprache, Kultur und wirtschaftliche Besonderheiten Asiens, Westeuropas, Osteuropas oder Lateinamerikas. Die internationalen Lernorte an den Partnerhochschulen im Rahmen der in den Studienplan fest integrierten und obligatorischen vierwöchigen Exkursion in die Fokusregion im zweiten Semester und die dort stattfindenden Unternehmensbesuche und Case Studies vor Ort machen diese Regionen und ihre spezifischen Anforderungen unmittelbar erlebbar. Diese Möglichkeiten stellen ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs dar und sind offenbar auch der zentrale Grund für die Wahl des Studiengangs.

Hinsichtlich der Widerspiegelung der Wahl einer Fokusregion auf der konkreten Veranstaltungsebene (Modul 5: „Doing Business in and with [Focus Region]“) ist festzustellen, dass die Form der Umsetzung bei der Region „Western Europe“ sich von der Umsetzung in den anderen Regionen unterscheidet: Die vierwöchige Exkursion – wie bei der Wahl der anderen Fokusregionen – gibt es hier nicht. Hier erscheint es erwägenswert, möglicherweise über diesen Zeitraum Exkursionen in andere westeuropäische Länder (z.B. Frankreich oder England) anzubieten, um den Studierenden dieses Schwerpunktes diesen wertvollen Baustein nicht vorzuenthalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

(siehe 2.2.2 Mobilität: Entscheidungsvorschlag: Hinsichtlich des regionalen Fokus „Westeuropa“ sollte erwogen werden, den Studierenden kulturelle Erfahrungen auch über Deutschland hinaus möglich zu machen.)

### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen überprüft. Zudem steht es allen Dozenten frei, methodisch-didaktische Weiterbildungsangebote des DIZ anzunehmen.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erhalten die Dozenten eine ausführliche Anleitung. Mögliche Unstimmigkeiten werden anhand regelmäßiger Treffen mit der Studiengangleitung beseitigt.

Eine Anschlussfähigkeit der Inhalte an den internationalen Diskurs wird - laut FHWS - anhand ausschließlicher Verwendung englischsprachiger wissenschaftlicher Literatur gewährleistet. Durch eine bevorzugte Annahme von Praxisthemen für Projekt- und Abschlussarbeiten werden aktuelle (Forschungs-)Themen im Studiengang reflektiert.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in die Gestaltung der Lehre aktiv einzubringen.

### Gutachterliche Bewertung

Die Studierenden schätzen die Praxisnähe und Aktualität der Lehrveranstaltungsthemen anhand externer Dozenten sehr. Regelmäßiges und direktes Feedback der Studierenden und Dozenten wird zur Verbesserung und Überprüfung der Lehr-Lernformen verwendet.

Das Angebot von Weiterbildungen des DIZ wird von den Dozenten wahrgenommen.

Die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums wie auch die Prozesse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs werden durch das Gutachtergremium als angemessen wahrgenommen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Qualitätssichernde Maßnahmen werden von der Hochschule auf verschiedenen Ebenen diskutiert und umgesetzt: Studiengang, Fakultät und Hochschulleitung (mit einer zentralen Akkreditierungsstelle).

Die externe Qualitätssicherung werde im Wesentlichen durch Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasse Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch.

Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnen Erkenntnissen der externen und internen Qualitätssicherung konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der Studiengänge abgeleitet. Umsetzung und Wirksamkeit werden durch fortlaufende Evaluationsprozesse kontinuierlich überprüft.

Der Campus Weiterbildung und Sprache ist in diese Standardprozesse der Fakultät eingebunden.

Im zugrundeliegenden Studiengang soll grundsätzlich jede Lehrveranstaltung in jedem Semester über das E-Learning Portal der FHWS evaluiert werden. Grundlage ist ein hochschulweit eingesetzter Fragenkatalog, der von den Dozenten um zusätzliche Fragen erweitert werden kann. Die Abfrage des Workload ist Pflichtbestandteil des Fragebogens.

Die Dozenten sind angehalten, die Evaluationen während des Semesters durchzuführen, so dass noch im laufenden Semester eine Rückmeldung an die Studierenden gegeben werden kann.

Der Studiengangsleitung wurde zudem von Dekan und Studiendekan der Fakultät das Recht übertragen, Einblick in die Evaluationsergebnisse zu nehmen, um bei auffälligen Evaluationsergebnissen das Gespräch mit den Dozenten suchen zu können. Ebenso hat der Studiendekan der Fakultät Einsicht in alle Evaluationsergebnisse und damit die Möglichkeit, bei Auffälligkeiten entsprechende Maßnahmen ein-

zuleiten. Des Weiteren bieten sich der Studiengangleitung zahlreiche Gelegenheiten für informelle Gespräche mit einzelnen Studierenden oder Studierendengruppen (z.B. bei Weihnachts- oder Sommerfest), bei denen die Studierenden die Gelegenheit haben, außerhalb der formellen Evaluationsprozesse Feedback zu geben.

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die Studierenden in der Mehrheit mit dem Studiengang in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht (sehr) zufrieden sind. Die überwiegend positiven Beurteilungen finden sich auch in der 2018 erstmals systematisch durchgeführten Absolventenbefragung wieder.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter begrüßen den Einsatz des Qualitätsmanagements zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Gemäß dem von der erweiterten Hochschulleitung der FHWS beschlossenen Evaluationsleitfaden ist jeder Dozent aufgefordert, die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen und die Rückmeldungen, sofern sinnvoll, bei seinen zukünftigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Da im zu begutachtenden Studiengang eine relativ kleine Kohorte an der Hochschule eingeschrieben ist, besteht ein enger Kontakt zwischen den Lehrenden und den Studierenden, so dass auftretende Probleme schnell identifiziert und gelöst werden können.

Die Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass das vorliegende Modulhandbuch im nächsten Jahr hinsichtlich der jeweiligen Modulverantwortlichen aktualisiert werden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Grundordnung der FHWS statuiert in Abschnitt 5 (§§ 10-12) Aufgaben und Stimmberechtigungen des oder der für drei Jahre gewählten Frauenbeauftragten auf Hochschulebene wie auch des oder der Beauftragten auf Fakultätsebene und in Abschnitt 6 (§ 13) Aufgaben und Modalitäten des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung.

Zudem greifen hochschulweit die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern, die in § 5 einen entsprechenden Nachteilsausgleich festlegt.

Zur praktischen Problemlösung können organisatorische Fragen mit dem Studiengangbüro, kursspezifische und inhaltliche Fragen und Probleme mit dem jeweiligen Dozenten abgestimmt werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Erforderliche Strukturen der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind gegeben

Die Regelungen der FHWS zur Geschlechtergerechtigkeit wird als angemessen bewertet.

Explizite Bemühungen im Bereich einer ausgeglichenen Frauenquote sind auf Studiengangsebene nicht ersichtlich. In den meisten zurückliegenden Jahrgängen war die Geschlechterverteilung jedoch eher ausgeglichen.

Das Konzept für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung der FHWS ist vorbildlich ausgebaut und sorgt auch im vorliegenden Studiengang für keinerlei Bedenken bezüglich eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung.

Sofern im Studiengang Bedarf einer barrierefreien Umgebung besteht, können Veranstaltungen in entsprechende Räumlichkeiten verlegt werden, auch wenn dieser Fall bisher noch nicht eingetreten ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

#### 3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Norbert Drees, ABWL insb. Marketingmanagement und Kommunikation; Fachhochschule Erfurt
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Katrin Klodt-Bußmann, Wirtschaftsrecht und Legal Management; Hochschule Konstanz
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Serge Velesco, Internationales Management; Hochschule Mittweida
- Vertreter der Berufspraxis: Karl-Peter Abt, ehem. IHK-Hauptgeschäftsführer; Personalberatung Bielefeld
- Vertreterin der Studierenden: Patricia Bartzel, Studierende im Studiengang „Kundenbeziehungsmanagement“ (M.Sc.); TU Chemnitz

#### Optional:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): nicht zutreffend
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): nicht zutreffend

#### IV Datenblatt

##### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	86 % (Kohorten WS 2014/15 bis WS 2016/17)
Notenverteilung	2,3 (Mittel aus Durchschnittsnoten der Jahre 2015 bis 2019)
Durchschnittliche Studiendauer	3,6 Semester (Mittel der Jahre 2015 bis 2019)
Studierende nach Geschlecht	35 % w / 65 % m (Mittel der Jahre 2015 bis 2019)

##### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	27./28.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 14.12.2007 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 28.03.2014 bis 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Studierende, Absolventen, Lehrpersonal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtueller Rundgang durch die „Villa“ des CWS / Lehrveranstaltungsräume

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)